Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ ... ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 1. Понедѣльникъ, 2. Января — Montag, 2. Januar 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden auf Ansuchen des Schloß Oberpahlenschen Gemeindegerichts die Söhne des im Livländischen Gouvernements im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele in der Gemeinde des priv. Gutes Schloß Oberpahlen verstorbenen Müllers Jahn Mölter, Namens Mangul, Jahn, Tönnis und Peet, hiemittelst aufgefordert, sich zum Empfange ihres Antheils aus der väterlichen Hinterlassenschaft am 12. März 1861 beim genannten Gemeindegerichte zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört werden kann, sondern sich dem Erkenntnisse dieses Gerichts zu fügen haben wird. Ingleichen werden auch Alle, welche aus diesem Nachlasse irgend anderweitige Forderungen zu haben vermeinen, in gleicher Frist und bei gleicher Androhung angewiesen, sich zu melden und ihre Forderungsansprüche ausführig zu machen.

Nr. 1158.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ɾc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der hiesige Okladist Kosma (Kusma) Iljin Roslow und dessen Wittwe Agrafena Ignatjewa, Letztere mit Hinterlassung eines bereits am 23. März 1854 beim Rathe publicirten Testamentes, nach welchem von dem hierselbst im 2. Stadttheile sub Grund Nr. 213 h belegenen Immobile das unter der Polizei Nr. 260 an der Straße belegene Vorderhaus dem Michail Tichonow Glupow und das auf dem Hofe belegene Nebenhaus dem Peter Tichonow Glupow zugefallen, — verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an der Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. Juni 1861 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus, am 7. December 1860.

Nr. 1414. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden die ehelichen Descendenten des verstorbenen Carl Claassen so wie alle Diejenigen, welche an das in hiesiger Vorstadt im 2. Quartal sub Nr. $^{287}/_{141}$ belegene hölzerne Wohnhaus Ansprüche haben, oder wider die Zuschreibung desselben der Anne Claassen verehelichten Pzawon, zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams in gesetzlicher Art hieselbst zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört, das vorbezeichnete Grundstück aber der Anna Pzawon geborenen Claassen zugeschrieben werden wird. V. R. W.

Pernau Rathhaus, den 8. December 1860.

Nr. 2495. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der zum Gute Libbien verzeichnete Bauer Fritz Wittant unter Beibringung des mit dem Herrn Erbbesitzer von Mahlenhof Stabsrittmeister Magnus von Berg abgeschlossenen Kaufcontracts, über die in Mahlenhofscher Grenze belegene Gesindesstelle Pattkull von 33 Thaler $45^{102}/_{112}$ Groschen Landeswerth, nach Abzug des der genannten Gesindesstelle bisher zugetheilt gewesenen, auf dem Wege nach Vaucluse belegenen Heuschlagsstückes an der Dsiesupp, im 4. Grade von 9 Tonnstellen 14 Kappen groß und in der revisorischen Berechnung mit $52^{98}/_{112}$ Groschen veranschlagt, dagegen aber mit Zuziehung der in Sinohlenscher Grenze belegenen Hofeswaldstücke, mit einem Worte aller in Sinohlenscher Grenze belegenen, zu Mahlenhof gehörigen Streustücke, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an die genannten Grundstücke förmlich zugesprochen werden möge, und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern die bezeichneten Grundstücke dem Fritz Wittant erb und eigenthümlich zugesprochen werden werden.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, den 23. December 1860. Nr. 1539. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der zum Gute Rutzky verzeichnete Gustav Schultz unter Beibringung des mit dem Herrn Baumeister Friedrich Veit abgeschlossenen Kaufcontracts über das in Secklershofscher Grenze belegene Grundstück, welches von der Mitauschen Straße, dem Richhardschen und Schultzschen Garten begrenzt wird und 4000 schwedische Q.-Ellen Flächenraum enthält, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät, Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Gustav Schultz erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgerichte, den 23. December 1860. Nr. 1533. 3

* * *

Nachdem der erbliche Ehrenbürger Georg Adolph Brockhausen auf seinen eigenen Wunsch unter Curatel in Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens gestellt worden, wird Solches hierdurch bekannt gemacht, bei der Verwarnung, daß fortan jedes, mit dem gedachten erblichen Ehrenbürger G. A. Brockhausen ohne die Zustimmung der vom Rathe constituirten Curatores, nämlich des hiesigen Kaufmanns 2. Gilde, Th. W. Grubener, und des Titulairraths Alexander Krause, abgeschlossene Geschäft, insbesondere jeder ihm ohne solche Zistimmung der Curatores gewährte Credit für null und nichtig angesehen werden, und Jeder den ihm daraus erwachsenden Schaden sich selbst beizumessen haben wird, indem weder aus seinem, noch seiner Frau Vermögen eine solche Schuld jemals bezahlt werden kann. — Desgleichen werden alle diejenigen, welche mit dem genannten erbl. Ehrenbürger G. A. Brockhausen sich in Bezug auf frühere Forderungen oder Schulden zu berechnen haben, aufgefordert, sich wegen solcher Liquidationen an die genannten beiden Curatores zu wenden, da eine directe Abzahlung an Herrn Brockhausen von der Schuld nicht befreien, sondern diese nach wie vor bestehen bleiben wird.

Arensburg Rathhaus, am 29. November 1860. Nr. 1197. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der zur hiesigen Bürgergemeinde gehörige Arendator Johann Ehorn mit Hinterlassung eines Testaments, dessen öffentliche Verlesung bereits am 7. d. M. stattgefunden verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft den im Testament eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und wer-

den Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag — d. i. bis zum 26. November 1861 — bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können. Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 1062. 2
Walk-Rathhaus, am 15. October 1860.

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der Hofesländereien nachstehender im Livländischen Gouvernement belegener Krongüter vom 23. April 1861 ab auf 24 resp. 48 Jahre Torge am 12. und 16. Januar 1861 abgehalten werden sollen.

	Beihöfe.	Männliche Seelenzahl.	Landwirthschaftl. Einrichtungen.		Deßsätinen.		
			Krüge und Schenken.	Mühlen.	Acker.	Heuschlag.	Weide.
Schloß Lais	—	1007	4	5	244,47	236,87	871,47
Wälla	—	794	5	1	227,21	409,31	339,92
Tuhhalane	2	488	1	1	247,90	187,75	144,50

Zu diesen Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihre Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Der künftige Pächter hat den Salogg im Betrage der offerirten Meistbotsumme, so wie der sonstigen Zahlungen und Leistungen zu bestellen, außerdem aber den halben Werth der Gebäude, falls er es nicht vorziehen sollte, dieselben versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge werden seiner Zeit in der Cancellei dieser Palate einzusehen sein. Bis zum 16. Januar 1861 Morgens 10 Uhr werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen jedoch die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind.
Riga, den 2. December 1860.
Nr. 16239. 2

Прибалтийская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣденія, что 12. и 16. Января 1861 года имѣютъ бытъ произведены въ оной торги на отдачу въ 24 и 48 лѣтнее содержаніе мызныхъ угодій состоящихъ въ Лифляндской губерніи казенныхъ имѣній, начиная съ 23. Апрѣля 1861 года.

	Подмызокъ.	Число душъ мужескаго пола.	Сельско хозяйс: учрежденія		Десятины:		
			Корчмы и шинки.	Мельницы.	Пашенъ	Сѣнокосовъ.	Пастбищъ.
Шлосъ Лаисъ	—	1007	4	5	244,47	236,87	871,47
Велла	—	794	5	1	227,21	409,31	339,92
Туггалане	2	488	1	1	247,90	187,75	144,50

Къ симъ торгамъ желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ въ Канцелярію Палаты и представить лично или чрезъ своихъ законныхъ уполномоченныхъ надлежащіе залоги и документы о ихъ состояніи.

Будущій съемщикъ представляетъ залогъ на предложенную на торгахъ высшую сумму, равно какъ по прочимъ платежамъ и повинностямъ, и сверхъ того половину стоимости строеній, если онъ не предпочтетъ застраховать оныя.

Подробныя условія сихъ торговъ могутъ быть въ свое время разсматриваемы въ Канцеляріи Палаты.

По 16. Января 1861 года, 10 часовъ утра будутъ принимаемы и запечатанные конверты съ предложеніями, при чемъ однако должны быть соблюдены постановленія статей 1909 и 1910 Свода Зак. (изд. 1857 года). № 16,239. 3
Рига, 2. Декабря 1860 г.

* * *

Nachdem von dem Forst-Departement des Ministeriums der Reichsdomainen die Genehmigung zur Erbauung eines Wohnhauses für einen Wächter im Dubbelnschen Kronsforste auf dem Grundstücke Nr. 89 ertheilt worden, hat der Bal-

den Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen das errichtete Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag — d. i. bis zum 26. November 1861 — bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, das Testament für rechtskräftig erkannt und der Nachlaß den eingesetzten Erben zugesprochen werden soll und keine weiteren Forderungen berücksichtigt werden können. Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 1062. 2

Walk-Rathhaus, am 15. October 1860.

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der Hofesländereien nachstehender im Livländischen Gouvernement belegener Krongüter vom 23. April 1861 ab auf 24 resp. 48 Jahre Torge am 12. und 16. Januar 1861 abgehalten werden sollen.

	Beihöfe.	Männliche Seelenzahl.	Landwirthschaftl. Einrichtungen.		Deßjätinen.		
			Krüge und Schenken.	Mühlen.	Acker.	Heuschlag.	Weide.
Schloß Lais	—	1007	4	5	244,47	236,87	871,47
Wälla	—	794	5	1	227,21	409,31	339,92
Tuhhalane	2	488	1	1	247,90	187,75	144,50

Zu diesen Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihre Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Der künftige Pächter hat den Salogg im Betrage der offerirten Meistbotsumme, so wie der sonstigen Zahlungen und Leistungen zu bestellen, außerdem aber den halben Werth der Gebäude, falls er es nicht vorziehen sollte, dieselben versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge werden seiner Zeit in der Cancellei dieser Palate einzusehen sein. Bis zum 16. Januar 1861 Morgens 10 Uhr werden auch versiegelte Angebote angenommen, bei welchen jedoch die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind.

Riga, den 2. December 1860.

Nr. 16239. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣденiя, что 12. и 16. Января 1861 года имѣютъ бытъ произведены въ оной торги на отдачу въ 24 и 48 лѣтнее содержанiе мызныхъ угодiй состоящихъ въ Лифляндской губернiи казенныхъ имѣнiй, начиная съ 23. Апрѣля 1861 года.

	Подмызокъ.	Число душъ мужескаго пола.	Сельско хозяйс: учрежденія		Десятины:		
			Корчмы и шинки.	Мельницы.	Пашенъ.	Сѣнокосовъ.	Пастбищъ.
Шлосъ Лаисъ	—	1007	4	5	244,47	236,87	871,47
Велла	—	794	5	1	227,21	409,31	339,92
Туггаланс	2	488	1	1	247,90	187,75	144,50

Къ симъ торгамъ желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ въ Канцелярiю Палаты и представить лично или чрезъ своихъ законныхъ уполномоченныхъ надлежащiе залоги и документы о ихъ состоянiи.

Будущiй съемщикъ представляетъ залогъ на предложенную на торгахъ высшую сумму, равно какъ по прочимъ платежамъ и повинностямъ, и сверхъ того половину стоимости строенiй, если онъ не предпочтетъ застраховать оныя.

Подробныя условiя сихъ торговъ могутъ быть въ свое время разсматриваемы въ Канцелярiи Палаты.

По 16. Января 1861 года, 10 часовъ утра будутъ принимаемы и запечатанные конверты съ предложенiями, при чемъ однако должны быть соблюдены постановленiя статей 1909 и 1910 Свода Зак. (изд. 1857 года). № 16,239. 3

Рига, 2. Декабря 1860 г.

* * *

Nachdem von dem Forst-Departement des Ministeriums der Reichsdomainen die Genehmigung zur Erbauung eines Wohnhauses für einen Wächter im Dubbelnschen Kronsforste auf dem Grundstücke Nr. 89 ertheilt worden, hat der Bal-